Kreisverwaltungsreferat

Hauptabteilung III
Straßenverkehr
Verkehrsmanagement
KVR-III/141

Telefon: 0 233-39830 Telefax: 0 233-39998

Aufhebung des absoluten Haltverbots in der Johann-Pez-Straße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01882 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 05.12.2017 1 Anlage

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 11398

Beschluss des Bezirksausschusses des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg vom 15.05.2018

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg hat am 05.12.2017 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, in der Johann-Pez-Straße das beidseitig geltende absolute Haltverbot aufzuheben und ein einseitiges absolutes Haltverbot herzustellen.

Das Halten (und das Parken) ist an engen Straßenstellen unzulässig gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). In der Regel müssen für den fließenden Verkehr 3 Meter Durchfahrtsbreite verbleiben.

Die Johann-Pez-Straße ist 4 Meter breit. Das dortige Abstellen eines Kraftfahrzeugs mit ca. 2 Meter Breite reduziert die Restdurchfahrtsbreite auf 2 Meter und verursacht damit eine unzulässige Engstelle, denn die Mindestdurchfahrtsbreite von 3 Metern wird nicht eingehalten.

Diese Regelung ist vom Gesetzgeber als gebundene Entscheidung festgelegt und begründet keine Ermessensentscheidung der Verkehrsbehörde.

Die seit 02.06.2017 beidseitig in der Johann-Pez-Straße ausgeführte Beschilderung mit Zeichen 283 StVO (absolutes Haltverbot) dient der Verdeutlichung und Verstärkung der vorgenannten gesetzlichen Regelung; d.h. die gesetzliche Regelung wurde durch ein Verkehrzeichen wiederholt.

Eine Demontage der Beschilderung bewirkt keine Veränderung der verkehrlichen Regelung; das gesetzliche absolute Haltverbot gilt trotzdem.

Anlass der Beschilderung ist ein Anliegen des Abfallwirtschaftsbetriebes München, der folgende Stellungnahme abgibt:

"...Um die Abfallentsorgung ordnungsgemäß durchführen zu können, benötigt das Einsammelfahrzeug die notwendige Durchfahrtsbreite von mindestens 3 Meter, die bei einer einseitigen Beparkung der Straße nicht mehr gegeben ist. Die vom antragstellenden Anwohner genannte frühere Entsorgungspraxis hatte sich über die Jahre entwickelt und war der Situation vor Ort geschuldet. Sie war schon immer verkehrt. Nun haben sich im Laufe der Zeit sowohl allgemeine Gegebenheiten als auch der Arbeitsschutz und der darauf gelegte Fokus weiterentwickelt, weshalb durchaus bisherige Vorgehensweisen hinterfragt und gegebenenfalls korrigiert werden müssen.

Zu den allgemeinen Gegebenheiten zählt sowohl, dass sich die Mannschaftsstärke einer Mülleinsammelpartie von früher einmal 5 Personen auf nunmehr 2 Mülllader und ein Kraftfahrer reduziert hat, die Mitarbeiter im Schnitt immer älter werden und auch dass sich die Mülleinsammelfahrzeuge im Laufe der Jahre verändert haben, tendenziell wurden sie länger und breiter. Die äußeren Bedingungen sind auch im Vergleich zu früher nicht mehr die selben, die Anzahl der zugelassenen Personenkraftwagen nimmt zu und damit auch der innerstädtische Verkehr. Wenn das Einsammelfahrzeug an der Einmündung auf der Orffstraße respektive Frundsbergstraße für mehrere Minuten steht, bis alle Tonnen der Anwesen in der Johann-Pez-Straße und des Eckanwesen Frundsbergstraße 56 geholt, geleert und wieder zurückgebracht werden, behindert es den dort fließenden Verkehr. Unser Einsammelpersonal ist dabei den Beschimpfungen und dem Gehupe ausgesetzt. Auch die proportional zum Einwohnerzuwachs steigende Arbeitsmenge für die Mülllader hat dauerhaft Auswirkungen auf die Gesundheit der Arbeitnehmer. Als öffentlicher Arbeitgeber sind wir verpflichtet, den Arbeits- und Gesundheitsschutz unserer Mitarbeiter zu achten und zu wahren, dazu gehört auch, dass die Abläufe in der Praxis überprüft und ggf. optimiert werden. Anwesen mit dem Müllauto direkt anzufahren, ist deutschlandweiter Standard. Bei der Johann-Pez-Straße handelt es sich um eine öffentliche Straße, die für die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Müllentsorgung grundsätzlich geeignet ist...

Seitens des Abfallwirtschaftsbetriebs München kann im vorliegenden Fall bei der Erbringung der Leerung im Vollservice von der Notwendigkeit des Haltverbots nicht abgewichen werden... Ohne das Haltverbot müssen die Anwohner die Mülltonnen an den

Leerungstagen selber an die nächste mit dem Einsammelfahrzeug befahrbaren Straße (Einmündung Frundsbergstraße/Orffstraße) bringen."

Die Branddirektion München bestätigte, dass auch für die Feuerwehr im Brandschutz- und Rettungsfall keine Durchfahrt bei einer Restdurchfahrtsbreite von 2 Meter möglich und deshalb eine Beschilderung erforderlich ist.

Bezüglich des hohen Parkdrucks in diesem Stadtviertel wird darauf hingewiesen, dass im Dezember 2017 das Referat für Stadtplanung und Bauordnung vom Stadtrat beauftragt wurde, das Parkraummanagementgebiet "Rotkreuzplatz I" und "Rotkreuzplatz II" umzusetzen.

Die Johann-Pez-Straße und Umgebung liegen im Gebiet "Rotkreuzplatz I", so dass durch die Einführung des Parklizenzgebietes in naher Zukunft eine effektivere Nutzung des vorhandenen Parkraums ermöglicht und damit zu einer Entspannung im ruhenden Verkehr führen wird.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01882 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg vom 05.12.2017 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges und der Verwaltungsbeirat der HA III - Straßenverkehr - Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

- Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – das absolute Haltverbot in der Johann-Pez-Straße gilt kraft Gesetz – wird Kenntnis genommen.
- 2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01882 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 05.12.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende Der Referent

Hanusch Dr. Böhle

Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

<u>An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 09 – Die Vorsitzende</u>

An das Direktorium HA II/BA – BA-Geschäftsstelle Nord (3x)

An den Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM)

An die Branddirektion

An das Polizeipräsisium München

mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. An das Direktorium - HA II/BA

- O Der Beschluss des BA 09 kann vollzogen werden.
- O Der Beschluss des BA 09 kann/soll <u>nicht</u> vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- O ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

VI. Mit Vorgang zurück zum

<u>Kreisverwaltungsreferat HA III</u> zur weiteren Veranlassung.

Am													
Krei	sv	eı	w	al	tu	n	gs	re	fε	era	at -	- GL	. 24